



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheber	PLR/FDP, durch David Crettenand
Gegenstand	(Unwetter_R3) Rhone 3: Welche Massnahmen haben Gemeinden, Kanton und Industriebetriebe ergriffen
Datum	10.09.2024
Nummer	2024.09.266 <i>In Zusammenarbeit mit dem DSIS</i>

Der Urheber stellt in seiner Interpellation sieben Fragen, die von den betroffenen Dienststellen, insbesondere von der Dienststelle für Naturgefahren, innerhalb der vorgegebenen Frist nicht vollumfänglich beantwortet werden konnten. Überdies laufen derzeit zahlreiche Studien und die gestellten Fragen können erst beantwortet werden, sobald diese Studien vorliegen.

1. *Welche Notfallmassnahmen waren auf Ebene der Gemeinden, des Kantons und der betroffenen Unternehmen vorgesehen, um Schäden im Falle einer Überflutung der Rhone bis zur Durchführung der Sicherungsarbeiten an der Rhone gemäss GP-R3 im Abschnitt Siders/Chippis zu begrenzen?*

Wie bereits erwähnt, erfordert die Beantwortung dieser Frage interne Abklärungen beim Kanton, bei den Gemeinden und den betroffenen Unternehmen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden können.

2. *Die Hebevorrichtung der Eisenbahnbrücke war während des Hochwassers ausser Betrieb. Ist ihre Verwendung Teil des Notfallplans, den Constellium hätte umsetzen müssen?*

Zunächst ist festzuhalten, dass die fragliche Eisenbahnbrücke einer privaten Gesellschaft gehört.

Sie wurde so konzipiert, dass sie bei Hochwasser angehoben werden kann. Ende der 1970er-Jahre wurde unter dem Bauwerk eine Gasleitung für die Aktivitäten der Fabrik von Chippis angebracht. Die Schienen für das Rollen der Züge wurden am rechten Ufer angeschweisst. Aus diesem Grund ist das Anheben der Brücke nicht mehr möglich. Für die historischen und technischen Details sollte der Eigentümer des Bauwerks befragt werden.

Das Freibord (Abstand zwischen dem Wasserspiegel und der Unterseite der Brücke) ist bei der Eisenbahnbrücke geringer als bei der Strassenbrücke, da die Flusssohle bei der Strassenbrücke deutlich tiefer liegt. Die Eisenbahnbrücke stellt das erste Hindernis für Schwemmholz dar. Die Folgen einer Verkläusung auf der Strassenbrücke wären wahrscheinlich anders ausgefallen, wenn die Eisenbahnbrücke höher gelegt hätte werden können.

Für eine genauere Antwort sind Abklärungen beim betroffenen Unternehmen und beim kommunalen Führungsstab erforderlich. Sie können in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

3. *Hat die Informationsübermittlung zwischen den Akteuren während des Rhone-Hochwassers im Juni 2024 wie geplant stattgefunden?*

Die Informationsübermittlung zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen wurde gemäss dem Kantonalen Koordinationsplan für die Rhone (KKP Rhone) gewährleistet. Der KKP, der den kommunalen und regionalen Führungsstäben (K/RFS) bekannt ist, beschreibt, wie das kantonale Dispositiv verstärkt wird, und die in den einzelnen Phasen zu ergreifenden Massnahmen.

Das Kantonale Führungsorgan (KFO) stellte gemeinsam mit den Einsatzkräften, den beteiligten Dienststellen der Kantonsverwaltung und den K/RFS der betroffenen Abschnitte die Koordination der Massnahmen und der Information sicher.

Die Gemeinde ist auf ihrer Ebene dafür verantwortlich, die betroffenen Stellen, grundsätzlich über ihre K/RFS, zu informieren. Es sei klargestellt, dass in Sachen Risikomanagement die Eigentümer und Betreiber von Infrastrukturen für diese zuständig sind, unabhängig von der Zone, der sie zugeordnet sind. Sie müssen sich über die Gefahrenlage und ihre Entwicklung informieren.

4. *Haben die betroffenen Gemeinden (bzw. der Kanton) die Massnahmen wie geplant umsetzen können? Waren die vorgesehenen Massnahmen angemessen und verhältnismässig in Bezug auf die angekündigten Gefahren? Konnten dadurch zusätzliche Schäden verhindert werden?*

Wie bereits erwähnt, erfordert die Beantwortung dieser Frage Abklärungen bei den betroffenen Gemeinden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden können.

5. *Konnten die Industriebetriebe die Massnahmen wie geplant intern umsetzen (Einrichtung eines Alarm- und Einsatzplans – Pumpanlage)? Waren die geplanten Massnahmen angemessen und verhältnismässig in Bezug auf die angekündigten Gefahren? Konnten dadurch zusätzliche Schäden verhindert werden?*

Die Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE) und die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (DZSM) verfügten über keinerlei Informationen über die internen Notfallpläne dieser Unternehmen. Die Antwort auf diese Frage erfordert Abklärungen bei den betroffenen Unternehmen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden können.

6. *Laut DNAGE (Sitzung der Kommission BV vom 5. August) ist das KFO zur Alarmstufe übergegangen, während laut BAFU erst Gefahrenstufe 4 erreicht war. Trotzdem kam die Erhöhung auf die Alarmstufe zu spät, da das Ausmass der Niederschläge wohl unterschätzt wurde. Können die Wettermodelle verbessert werden oder können gewisse Unsicherheiten schlicht nicht ausgeräumt werden?*

Die Wettermodelle und -prognosen werden laufend besser. Auch wird die Erfahrung mit ihrer Nutzung bei jedem Ereignis besser. Gewisse Unsicherheiten werden jedoch immer bestehen bleiben. So sind beispielsweise der Sättigungsgrad der Böden und die Geschwindigkeit der Schneeschmelze schwierig zu bewertende Parameter mit erheblichen lokalen Unterschieden.

Es ist hervorzuheben, dass die Modelle es für die beiden Ereignisse im Juni 2024 ermöglicht haben, auf dem gesamten betroffenen Gebiet Führungsstäbe und Naturgefahrenbeobachter aufzubieten und die Bevölkerung zu warnen.

7. *Gibt es Unterschiede bei den dringlichen technischen Schutzmassnahmen, die eine Gemeinde oder ein Unternehmen in Bezug auf die Gefahrenstufe 4 oder die Alarmstufe ergreifen sollte?*

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gibt Gefahrenstufenmeldungen anhand von Schwellenwerten heraus, die bei Hochwassersimulationen erreicht werden. Wenn zum Beispiel in Sitten der prognostizierte Abfluss 640 m³/Sekunde übersteigt, ist die Gefahrenstufe 2 erreicht. Die Gefahrenstufe ist nicht zu verwechseln mit der Risikobewertung. Bei den letzten relativ kleinen vom KFO verwalteten Hochwassern (8. Juli 2021 und 13. Juli 2021) hat sich gezeigt, dass es kontraproduktiv sein kann, sich für einen Alarm- und Einsatzplan an Abfluss-Schwellenwerten zu orientieren. Eine Situation, in der ein Schwellenwert mehrere Stunden lang deutlich überschritten wird, darf beispielsweise nicht gleich behandelt werden, wie eine Situation, in der derselbe Schwellenwert für eine sehr kurze Zeit knapp erreicht wird. Zudem sind Prognosen mehrerer Modelle zu berücksichtigen und angemessen zu interpretieren. Die wissenschaftliche Naturgefahrenzelle des KFO erstellt mit der Unterstützung des Zentrums für alpine Umweltforschung (CREALP) Analysen und informiert die KFO, die anschliessend auf der Grundlage des kantonalen Ad-hoc-Koordinationsplans über die Führungsebene («Führungsphase») entscheidet.

Dringliche technische Schutzmassnahmen sind grundsätzlich in den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und Unternehmen beschrieben. Sie stützen sich auf die vom KFO mitgeteilten Führungsphasen und nicht auf die Schwellenwerte. Die ursprünglich 2014 erarbeiteten Dokumente (Alarm- und Einsatzpläne für die Rhone) wurden den betroffenen Gemeinden nie übermittelt, bis die Zuständigkeit für diesen Bereich vom Kantonalen Amt Rhonewasserbau (KAR3) an die Sektion Naturgefahren der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL – heute DWNL) übertragen wurde. Die Sektion hat die Angelegenheit also wieder in die Hand genommen und die Dokumente im Jahr 2020 verschickt. Seit der Schaffung der DNAGE wurden besondere Anstrengungen zur Aktualisierung unternommen. Zudem hat die DNAGE in den Führungsstäben der Naturgefahrenbeobachter eine spezifische Schulung zur Rhone erteilt.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Ort, Datum Sitten, 1. Oktober 2024